

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER SOLOTHURNER SPITÄLER AG (SOH)

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern mit oder ohne Montagepflichten sowie für Dienstleistungsaufträge. Der Vertragsgegenstand wird in der Folge als Lieferung bezeichnet.
- 1.2 Mit der Einreichung der Offerte gelten die AEB der soH vom Anbieter als akzeptiert. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von der soH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Anbieter werden wegbedungen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Verweise auf Vertragsbedingungen der Anbieterin im Angebot oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration, Demonstrationsgeräte und Testung erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage resp. den Submissionsbedingungen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht die Offerte gemäss der Offertanfrage resp. den Submissionsbedingungen ein. Es steht ihm frei, zusätzlich zur Grundofferte Varianten anzubieten, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der soH sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Anbieter ist während der in der Offertanfrage genannten Frist, mindestens aber während drei Monaten nach Ablauf des Eingabetermins an die Offerte gebunden.
- 2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### 3 Medizinprodukte und Medizintechnik

- 3.1 Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der MepV, haftet der Anbieter für die Einhaltung der schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insb. dem Heilmittelgesetz und der Medizinalprodukteverordnung.
- 3.2 Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte muss durch den Anbieter sichergestellt sein und muss im Falle eines Rückrufs systematisch erfolgen.
- 3.3 Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Anbieter gemäss gültigem Heilmittelgesetz resp. gültiger MepV zu liefern.
- 3.4 Der Anbieter bestätigt die EU-Konformität seiner Lieferungen.

### 4 Informatikprodukte und -dienstleistungen

- 4.1 Für Informatikprodukte und -dienstleistungen als Hauptleistung kommen ergänzend die jeweils gültigen AGB der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) zur Anwendung.
- 4.2 Widersprechen sich die Einkaufsbedingungen der soH und der SIK, gehen die Regelungen der soH vor.

### 5 Vergütung

- 5.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu vereinbarten Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) in Schweizer Franken (CHF). Preisänderungen bedingen die vorgängige schriftliche Zustimmung der soH. Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen inklusive Nebenleistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind.  
 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, sämtliche benötigten Apparaturen und Hardwarekomponenten, Dienstleistungen inklusive der vereinbarten Nebenleistungen (wie Installation, Inbetriebnahme und Schulung, Rückbau von bestehenden Installationen und deren Entsorgung, die Dokumentationskosten, die Spesen, Lizenzgebühren), Übertragung von Schutz- und anderen Rechten sowie alle öffentlichen Abgaben wie Zoll und Mehrwertsteuer. Grundsätzlich werden keine Mindermengenzuschläge oder Handlingskosten durch die soH akzeptiert.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens aber innert 60 Tagen nach Warenabnahme, nach Lieferung, Installation, Schulung, und Aufnahme des Routinebetriebs (Vorliegen eines gegenseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls) oder Prüfungsbescheid der Rechnung durch die soH. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.
- 5.4 Die Rechnung ist mit der Referenz- oder Bestellnummer zu versehen und so zu gliedern, dass sie in einfacher Art mit der Offerte verglichen werden kann. Bei Fehlen dieser Angaben wird eine Nachbesserung verlangt, Die Fälligkeit tritt erst mit Eingang der verbesserten Rechnung ein.
- 5.5 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Anbieters oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Anbieter und von ihm beauftragten Dritten kann die soH, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

### 6 Sponsoring

- 6.1 Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträgen für Forschungsprojekte, Geräten und Zubehör, Beratermandate usw. dürfen nie im Zusammenhang mit den Einkaufspreisen stehen.

- 6.2 Anbieter müssen jederzeit schriftlich Auskunft erteilen können, wann, wofür, mit was oder mit wie viel wer unterstützt wurde. Für Leistungen zur Förderung von Forschung, Aus- und Weiterbildung muss eine Sponsoringvereinbarung der soH abgeschlossen werden. Für Geräte und Zubehör ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.
- 6.3 Auf Anfrage der soH müssen die Angaben unter Gewährung der vollen Transparenz gemacht werden.
- 7 Erfüllungsort / Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 7.1 Die soH bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, so gilt der Lieferort als Erfüllungsort. Der Anbieter übernimmt im Rahmen der Lieferung die Verpackungs-, Lagerungs-, Zoll-, Transport- und Versicherungskosten. Er ist verpflichtet, die Lieferung ausreichend zu versichern.
- 7.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf die soH über. Die stillschweigende Genehmigung von Lieferungen ist ausgeschlossen.
- 7.3 Lieferungen von Verbrauchsmaterial werden von der soH auf die Vollständigkeit (Artikel und Menge) geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Dem Anbieter obliegt es, diejenigen laufenden Ausgangsprüfungen vorzunehmen, die den vorausgesetzten Gebrauch und qualitativen Anforderungen der bestellten Waren gewährleisten. Auch ohne Wareneingangsprüfung durch die Solothurner Spitäler AG anerkennt der Anbieter Schadenersatzansprüche während der Garantie- und Gewährleistungszeit.
- 8 Ausführung**
- 8.1 Der Anbieter hat die Bestellung / den Vertrag mitsamt Preisen und Lieferzeit innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen.  
Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen, sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung. Er hat dabei alle gesundheits-, sicherheits- und umwelttechnischen Vorschriften zu beachten, welche für die soH als Spitalbetrieb auf nationaler sowie internationaler Ebene gelten. Er garantiert weiter, dass die Lieferung den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik sowie der Guten Praxis und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- 8.2 Der Anbieter informiert die soH regelmässig über die Fortschritte der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der soH steht jederzeit ein Kontroll- und Aufsichtsrecht über alle Teile der Lieferung zu.
- 8.3 Der Anbieter darf die soH gegenüber Dritten nicht verpflichten
- 8.4 Der Bezug von Subunternehmen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der soH zulässig.
- 8.5 Der Anbieter setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die für die Lieferung die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der soH an Kontinuität.
- 8.6 Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informatik- und Datensicherheit) der soH. Dies gilt auch für weiteres vom Anbieter für die Lieferung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.
- 9 Sozialversicherungen, Arbeitsschutzbestimmungen und Gleichbehandlung**
- 9.1 Der Anbieter nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Die soH schuldet für den Anbieter keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.
- 9.2 Der Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten das Bundesgesetz sowie die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Anbieter mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Lieferung gelten. Entsendet der Anbieter Arbeitnehmende aus dem Ausland zur Erfüllung des Vertrages, so gilt das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 08.10.1999.
- 10 Schutzrechte**
- 10.1 Alle Schutzrechte des geistigen Eigentums an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören vollumfänglich der soH. Der Anbieter überträgt der soH insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Anbieter auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten auf deren Geltendmachung ebenfalls verzichten. Die soH kann in solchen Fällen die Schutzrechte unentgeltlich nutzen.
- 10.2 Die soH hat an Vertragsinhalt bildenden aber nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (insbesondere vorbestehende Arbeitsergebnisse) ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Diese umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und Bearbeitung.
- 10.3 Der Anbieter gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte im Zusammenhang mit der Lieferung und den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte verletzen. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die soH gemäss.
- 10.4 Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten, einschliesslich der soH entstehenden Schadenersatzleistungen, zu übernehmen.
- 10.5 Die soH verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu

- 10.6 ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Sämtliche Unterlagen und Know-how, die die soH dem Anbieter zur Verfügung stellt dürfen ausschliesslich für die Lieferung genutzt und kopiert werden. Die soH behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 11 Geheimhaltung und Datenschutz**
- 11.1 Der Anbieter verpflichtet sich, die Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten zu schützen. Er verpflichtet von ihm allenfalls beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieser Verpflichtung.
- 11.2 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Aufklärungspflichten.
- 11.3 Verletzt der Anbieter oder ein von ihm einbezogener Dritter die Geheimhaltungspflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch den einbezogenen Dritten ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 250'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die geleistete Konventionalstrafe angerechnet wird.
- 11.4 Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der soH.
- 12 Verzug**
- 12.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne Mahnung in Verzug.
- 12.2 Muss der Anbieter annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies der soH frühzeitig unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Er ist verpflichtet, Alternativen zu gleichen Konditionen innerhalb nützlicher Frist zu liefern.
- 12.3 Die soH kann dem Anbieter eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.
- 12.4 Kommt der Anbieter in Verzug, ist die soH berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Vergütung für jeden Tag der Verspätung, höchstens aber 10% des gesamten Vertragspreises zu verlangen. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen oder von einem weitergehenden Anspruch auf Schadenersatz, wobei die Konventionalstrafe angerechnet wird.
- 12.5 Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen von willensunabhängigen Ereignissen wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks etc. Solche Ereignisse geben den Parteien das Recht, ohne Schadenersatzpflicht oder Konventionalstrafe die Erfüllung entsprechend hinauszuzögern.
- 13 Haftung für Mängel**
- 13.1 Der Anbieter stellt die Solothurner Spitäler AG frei von allen Produkthaftpflichtansprüchen Dritter, die auf vom Anbieter gelieferten Waren, Teilen, technischen Einrichtungen oder Geräten bzw. Materialien zurückzuführen sind. Der Anbieter bestätigt, eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die diese Haftung deckt, inbegriffen allfälliger Schadenvergütungs-, Rückruf-, Verfahrens- und Rechtsverteidigungskosten.
- 13.2 Der Anbieter gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der Lieferung in einem Spitalbetrieb, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften oder sonst wie vereinbarten Eigenschaften haben, welche die soH auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte, sowie dass die Lieferung keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 13.3 Weist die Lieferung einen Mangel auf, kann die soH entweder die mängelfreie Nachlieferung des gesamten Vertragsgegenstandes oder nur des mangelhaften Teils oder die Nachbesserung oder eine Preisminderung verlangen. Der Anbieter haftet zusätzlich für Mängelfolgeschäden und die entstandenen Aufwandskosten der soH.
- 13.4 In dringenden Fällen ist die soH berechtigt, nach Rücksprache mit dem Anbieter den Mangel auf Kosten des Anbieters selber zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 13.5 Wenn der Anbieter nach zweimaliger Fristansetzung die verlangte Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vornimmt, ist die soH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Anbieters durch einen Dritten ausführen zu lassen, unter Vorbehalt des zusätzlichen Anspruchs der soH auf Schadenersatz.
- 13.6 Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme der vollständig erbrachten, vertraglich geschuldeten Lieferung. Die soH kann während der Garantiefrist festgestellte Mängel jederzeit rügen. Der Anbieter ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den Mängelrechten der soH verpflichtet, sofern die Mängel innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind.
- 13.7 Die Mängelrechte verjähren fünf Jahre nach gegenseitiger Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder Lieferung, bei absichtlichem Verschweigen von Mängeln erst nach zehn Jahren.
- 14 Abtretung und Verpfändung**
- Die dem Anbieter aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der soH weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 15.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die beidseitig unterzeichnete Vertragsurkunde Vorrang vor diesen AEB. Die AEB haben Vorrang vor dem Pflichtenheft und dieses geht den Bestellungen der soH vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 15.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3 Gerichtsstand ist Solothurn.

Dokument: soH\_AEB\_Beschaffung von Gütern und Dienstleistungsaufträge\_Dezember 2012